

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 47

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXII.
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. Februar 1907.

Wochenspruch: Handle so, wie du kannst wollen,
Dass auch andre handeln sollen.

Verbandswesen.

Graubündner Arbeitgeber-Verband. Die konstituierende Generalversammlung war von 43 Mann besucht, welche einstimmig der Gründung dieses Verbandes zustimmten. Vertreten waren im fernern drei

kantonale und fünf örtliche Berufsvereine. Der Zweck des Verbandes ist in Art. 1 der Statuten folgendermaßen bezeichnet:

Der Verband bezweckt eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen unter seinen Mitgliedern und er stellt zu diesem Behufe spezielle Reglemente, sei es für einzelne Berufe, sei es für ganze Berufsverbände. Er bezweckt ferner ein einheitliches Vorgehen innert den einzelnen Berufsbranchen bei Aufstellung von neuen Tarifen mit den Arbeitern, und bei Arbeitseinstellungen bietet er eine solidarische Unterstützung der davon betroffenen Berufsgruppen und Einzelmitglieder.

In den Vorstand wurden gewählt die Herren Ebner, Buchdrucker; Kuoni, Architekt; Schütter (Sohn), Malermeister; Nässcher, Baumeister, alle in Chur; Herr Chiogna, Flaschnermeister in Samaden und Herr Ingenieur Wälchli, Maschinenfabrik Lanquart.

Statuten und Reglement wurden mit kleinen Änderungen nach dem Entwurf angenommen.

Der Vorstand besorgt nunmehr die nötigen Vorarbeiten zur Konsolidierung des Verbandes, um nachher noch eine Generalversammlung zur endgültigen Sanktion der

Statuten einzuberufen. Inzwischen wird weitem zahlreichen Beitritten entgegengesehen.

Vorsicht bei Entnahme von Auslandpatenten.

(Korr.)

Durch Schaden wird man klug, sagt ein wahres Sprichwort, das sich auch Erfinder beherzigen dürfen, die ihre geistige Arbeit im Auslande gesetzlich schützen lassen wollen. Man soll sich zweimal überlegen, ehe man sich die Kosten macht, denn von 100 sind es wahrscheinlich 99, die ihre bitteren Erfahrungen machen.

Wer nicht von vornherein in dem Lande, in welchem er als Ausländer ein Patent nachsucht, einen grundehrlichen Agenten oder dergleichen Firma an Hand hat, der tut besser, für die Sache kein Geld auszugeben. Nimmt er dennoch ein Patent in der Zuversicht auf sein Glück, dann ist er es unter Tausend, dem es wirklich lachelt, die anderen 999 haben die erste Jahresgebühr dem Ausland als unwürdige Steuer ausgehändigt. Man wird fragen, aus welchen Gründen dies so komme, und da kann man kurz und sicher auf die Ursache der „überall fehlenden Kontrolle“ hinweisen. Wer widmet sich dieser Riesenaufgabe? Ist ein einziger Staat da, der von Gesetzeswegen kontrolliert, ob ein Patent da oder dort unberechtigt nachgeahmt und ausgenützt wird? Das bleibt dem Erfinder überlassen und dieser ist ganz und gar nicht dazu in der Lage und wenn er auch mehrfacher Millionär wäre.